

Satzung des Aikido Mosbach e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Aikido Mosbach e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mosbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mosbach eingetragen.
3. Der Zweck des Vereins ist gemeinnützig i. S. d. Gemeinnützigkeitsverordnung und dient der sportlichen Erziehung, der körperlichen und charakterlichen Förderung seiner Mitglieder durch planmäßige Ausübung des Aikidosports.

Der Verein wird hierfür die notwendigen Anlagen bereitstellen, notwendige Geräte beschaffen und unterhalten.

Er erteilt Unterricht durch fachlich geschulte Kräfte und wird alle zur Ermöglichung und Förderung des Aikidosports notwendigen Maßnahmen treffen.

4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern

Als ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- b) jugendliche Mitglieder

Als jugendliche Mitglieder kann jede unbescholtene Person mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat und gleichzeitig das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- c) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit.

d) Freunde des Aikido Mosbach

Mitglieder, die aus gesundheitlichen und persönlichen Gründen nicht mehr am regelmäßigen Training teilnehmen können und diese Gründe dem Vorstand darlegen, können als „Freunde des Aikido Mosbach“ bei einem Beitrag von 25,00 Euro als nicht stimmberechtigte, passive Mitglieder im Verein verbleiben. Diese Regelung gilt nur für länger andauernde Abwesenheit (Jahre).

2. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung wird nicht begründet. Ein Rechtsbehelf hiergegen findet nicht statt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die ersten 6 Monate nach der Aufnahme gelten als Probezeit. Während dieser Zeit steht dem Antragsteller noch kein Stimmrecht zu. Während der Probezeit kann der Vorstand die endgültige Aufnahme des Antragstellers ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Entscheidung fällt der Vorstand endgültig.

3. Vollendet ein jungliches Mitglied das 18. Lebensjahr, so wird es mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ohne weiteres zum ordentlichen Mitglied.
4. Die Mitgliedschaft in anderen budoausübenden Vereinen ist unaufgefordert schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 3 Vereinsorgane und Vergütung

1. Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, bestehend aus

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassenwart

2. Der Vorstand kann bestimmte einzelne Aufgaben einem Ausschuss oder einem einzelnen Mitglied übertragen. Solche Mitglieder oder Ausschüsse sind dem Vorstand unterstellt und können den Verein jedoch nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Beirats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für die Ausübung der Vereinsämter über eine angemessene Vergütung beschließen. Sie kann ferner über eine angemessene Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in der Regel in den ersten 3 Monaten eines Geschäftsjahres abgehalten werden. Der Vorstand kann beschließen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet.
2. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind ein Tätigkeitsbericht des Vorstandes und ein Kassenbericht des Kassenwarts zu erstatten, über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen und die Neuwahlen des Vorstandes vorzunehmen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb 21 Tagen zu berufen, so der Vorstand dies für zweckmäßig erachtet oder mindestens 49% der Mitglieder die Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag ist beim Vorstand schriftlich zu stellen und von sämtlichen Antragstellern zu unterzeichnen.
4. Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich und / oder mündlich an sämtliche stimmberechtigte Mitglieder mindestens 14 Tage vor Abhaltung.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch über moderne elektronische Medien -> Internet / E-Mail erfolgen.
In der Bekanntmachung muss die genaue Tagesordnung enthalten sein.

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingegangen sein, andernfalls kommen sie nur zur Beratung und Abstimmung, wenn 4/5 der Anwesenden in der Mitgliederversammlung zustimmen.

Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung, wenn das Ergebnis, auf welchem der Dringlichkeitsantrag beruht, erst nach dem 14. Tag vor Abhaltung der Mitgliederversammlung eingetreten ist.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der
 1. Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung der
 2. Vorsitzende.

Er kann einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden.

6. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes sind bei Neuwahlen des Vorstandes stimmberechtigt, dies gilt auch für ihre eigene Person.

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, eine Übertragung der Stimmen ist nicht zulässig.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des von diesem beauftragten Leiters der Mitgliederversammlung.

Bei Anträgen auf Satzungsänderungen 2/3 oder Auflösung des Vereins sind zur Annahme 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

8. Die Art der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt.

§ 5 Vorstand und Ausschuss

1. Die laufenden Geschäfte des Vereins besorgt der Vorstand. Der Abschluss von Verträgen, die der Verein zu einer Ausgabe von mehr als € 1.000,00 verpflichtet, ist nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung zulässig.

Besprechungen der Vorstandsmitglieder sind an keine Formvorschriften und Fristen gebunden. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Protokollierung.

Der Vorstand wird durch den Ausschuss unterstützt.

2. Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Bücher. Er überwacht Den Eingang der Beiträge. Zahlungen aus der Vereinskasse dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorstandes geleistet werden.

Der Vorstand ist jedoch berechtigt, den Kassenwart generell zu Zahlungen bis zu € 50,00 im Einzelfall zu ermächtigen.

Die Kasse ist einmal jährlich zu prüfen. Die Kassenprüfer werden vom Vorstand bestimmt und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

3. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung, jeweils auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wahl des Vorstandes erfolgt einzeln für das jeweils vorgesehene Amt.

Eine Wiederwahl ausscheidender Mitglieder des Vorstandes ist zulässig. Die Tätigkeit der Mitglieder von Vorstand und Ausschuss ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, den Ersatz von Auslagen zu gewähren. Die Amtsdauer endet mit dem Schluss derjenigen Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist bis zum Ablauf von dessen Amtszeit ein Ersatz zu wählen, falls die Mehrheit der verbleibenden Vorstandsmitglieder dies fordert. Im Notfall kann ein Vorstandsmitglied zwei Ämter übernehmen.
5. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, zu Mitgliedern des Ausschusses können nur ordentliche Mitglieder berufen werden.
6. Die Einberufung des Vorstandes und des Ausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden, so oft dieser es für erforderlich hält oder 3 Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Vertreter des Vereins

1. Vorstand nach § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden stellvertreten.

2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
3. Gegenüber Dritten ist der Umfang ihrer Vertretungsmacht nicht beschränkt.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird jeweils in der Hauptversammlung festgesetzt. Eine Abänderung der Beiträge während des laufenden Kalenderjahres mit sofortiger Wirkung ist durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit zulässig. Die Beitragspflicht beginnt und endet mit der Mitgliedschaft.

§ 8 Protokolle

Über die Verhandlungen in den Sitzungen der Mitgliederversammlung wie auch der Ausschusssitzungen ist Protokoll zu führen, in welchem die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Die Protokolle sind vom Versammlungsvorsitzenden sowie dem Schriftführer oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 9 Benutzungsgebühren

1. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Vereins neben den Beiträgen Benutzungsgebühren zu erheben und deren Höhe festzusetzen, erforderlichenfalls auch abzuändern.
2. Etwaige sonstige Einkünfte, z.B. aus der Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen sind, soweit sie die hierdurch entstehenden Unkosten übersteigen, ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwenden.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30.09. eines Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte und Ansprüche an den Verein, sein Vermögen und seine Einrichtungen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, die Ausschließung eines Mitgliedes und dessen vorherige Anhörung durch einstimmigen Beschluss zu beschließen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied durch sein Benehmen den Ruf des Vereins geschädigt hat oder das Einvernehmen des Vereins stört.

Dem auszuschließenden Mitglied ist der Termin der Anhörung mindestens 1 Woche vorher durch Einschreibebrief mitzuteilen.

Erscheint das auszuschließende Mitglied nicht zu dem Termin, so kann der Vorstand Beschluss fassen. Ein Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief bekannt zugeben. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb 2 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses eine Entscheidung der Mitgliederversammlung und die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck zu verlangen. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht mehr gegeben.

§ 11

Erfüllt ein Mitglied seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nach einer ersten Mahnung durch den Kassier nicht innerhalb 2 Monaten, so kann der Vorstand ebenfalls den Ausschluss dieses Mitgliedes beschließen.

§ 12

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzungsbestimmungen oder gegen die Weisungen des Vorstandes und die von diesem getroffenen Anordnungen, so ist der Vorstand berechtigt, gegen dieses Mitglied folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Erteilung einer Mahnung
- b) Erteilung einer Verwarnung
- c) Zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen

Derartige Maßnahmen des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 13 Haftung

Jedes Mitglied hat für ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, muss gleichzeitig einen oder mehrere Liquidatoren bestellen.
2. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, so schließen diese mit einfacher Stimmenmehrheit, falls die Mitgliederversammlung keine andere Anordnung trifft.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen des Vereins an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, sozialem Engagement, sportlichen Erziehung der körperlichen und charakterlichen Förderung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung). Die Mitgliederversammlung die bei der Auflösung des Vereins einberufen wird, benennt dann konkret die begünstigten juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften.

§ 15

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Eintragung in Kraft.